

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Public Management  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 19. April 2025**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang „Public Management“ soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, Wissen zum Neuen Steuerungsmodell und insbesondere zum Neuen Kommunalen Finanzwesen vermitteln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Die Studierenden lernen in diesem Studiengang auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Um Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen, wird darauf Wert gelegt, den Studierenden eine strategische und fachübergreifende Denkweise zu vermitteln. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft in öffentlichen Verwaltungen qualifizieren.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Public Management werden nachgewiesen durch:
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.

- eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums. Die berufspraktische Erfahrung kann auch bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.
  - Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Leistungspunkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Leistungspunkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

### **§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 4 Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 6** **Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 7** **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellung anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann die Abfassung auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Die Prüfungskommission kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beifügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 8 Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englische Übersetzung und ein zweisprachiges Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public Management an der Technischen Hochschule Deggendorf

Masterstudiengang Master Public Management, M.A.		Semesterwochen- stunden (SWS)								Prüfungen	
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	
PM-01	Grundlagen des New Public Management	3	3				5	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-02	Finanzwissenschaft und Accounting	6	6				7	S/ SU/ Ü	schrP	120 min	
PM-03	Steuerungsinstrumente	4	4				6	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-04	E-Government und IT-Verfahren	4	4				5	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-05	Finanzmanagement und Steuern	4		4			6	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-06	Projekt- und Beteiligungsmanagement	5		5			7	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-07	Qualitätsmanagement und Organisation	5		5			7	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-08	Marketing und Personalmanagement	7			7		10	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-09	Recht und Prüfungswesen	4			4		7	S/ SU/ Ü	schrP	120 min	
PM-10	Europäischer Einfluss auf das Kommunalmanagement	4			4		6	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-11	Regional Governance und Internationales Projekt	5				5	7	S/ SU/ Ü	PStA		
PM-12	Mastermodul					x	17				
	Masterarbeit						15		MA		
	Kolloquium						2		mdlP	30 min	
	<b>Gesamt SWS</b>	<b>51</b>	17	14	15	5					
	<b>Gesamt ECTS</b>		23	20	23	24	<b>90</b>				
<b>Stand</b>	<b>15.01.2025</b>										

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
schrP	schriftliche Prüfung
mdlP	mündliche Prüfung
PStA	Prüfungs- und Studienarbeit 12-15 Seiten
MA	Masterarbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.03.2025 sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.01.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 09.04.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 09.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Herntrei

Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 09.04.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.04.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.04.2025.